



Rechts- und Verfahrensordnung

Stand: **01.07.2025**

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Verbandsstrafen	3
3. Rechtsorgane:	4
4. Verjährung	5
5. Strafregelungen	6
6. Verfahren bei Verhängung der Strafen	8
7. Einleitung von Verfahren	8
8. Verfahrensvorschriften	9
9. Entscheidungen	11
10. Urteile und Beschlüsse	11
11. Rechtsmittelbelehrung	12
12. Rechtsmittel	12
13. Wirksamkeit	13
14. Kosten und Gebühren, Auslagen	13
15. Einstweilige Anordnungen	15
16. Wiederaufnahme von Verfahren	15
17. Gnadenrecht	15
18. Vollstreckung	16
19. Sonderregelung für Verfahren bei Verstößen nach dem Anti-Doping-Regelwerk (NADA-Code) der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA)	16
20. Inkrafttreten	17

Die **Deutsche Bowling Union e.V.** verwendet zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit in ihrer Satzung, ihren Ordnungen und sonstigen Regelungen die „männliche Schreibweise“, also z.B. der Spieler.

1. Allgemeines

- 1.1 Die Rechts- und Verfahrensordnung soll gewährleisten, dass der Sportbetrieb der DBU im Interesse der DBU und seiner Mitglieder sowie deren Vereine und Einzelclubs mit ihren Mitgliedern gesichert ist und die im Sport eigenen Gesetze beachtet werden. Soweit die Rechts- und Verfahrensordnung des DKB weitergehende Regelungen enthält, sind diese anwendbar. Gleiches gilt für Tatbestände, die in dieser Rechts- und Verfahrensordnung nicht geregelt sind.
- 1.2 Sportliche Vergehen und verbandsschädigendes Verhalten (d.h. alle Formen unsportlichen Verhaltens) werden geahndet.
- 1.3 Die Mitglieder der DBU sind verpflichtet, alle aus Anlass des DBU - Sportbetriebes entstehenden Streitigkeiten vor die in dieser Ordnung genannten Rechtsorgane zur Entscheidung zu bringen, soweit deren Zuständigkeit gegeben ist, und zwar unter Einhaltung des vorgeschriebenen Instanzenweges. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist nur nach Anzeige an den geschäftsführenden Vorstand der DBU und der Ausschöpfung des DBU - Rechtsweges zulässig. Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift kann als grob verbandsschädigendes Verhalten gewertet werden.
- 1.4 Den Mitgliedern ist es untersagt, sich durch Presse, Rundfunk, Fernsehen und sonstiger Medien Genuß zu verschaffen, es sei denn, das angerufene Gericht oder die abschließende entscheidende DBU - Instanz hat dies ausdrücklich erlaubt. Zuwiderhandlungen gelten als verbandsschädigendes Verhalten.
- 1.5 Eingeleitete Verfahren betreffen nur Angelegenheiten innerhalb der Deutschen Bowling Union, jedoch nicht zivilrechtliche, strafrechtliche oder sonstige Rechtsansprüche der Beteiligten untereinander; soweit diese vor den ordentlichen Gerichten oder anderen Stellen geltend zu machen sind.
- 1.6 Die DBU untersagt den Einsatz von Dopingmitteln lt. NADA-Code und der aktuellen „Liste verbotener Wirkstoffe und der verbotenen Methoden“ lt. WADA (Welt-Anti-Doping-Agentur). Jeder Verstoß hiergegen wird nach den Richtlinien des NADA-Codes und den Bestimmungen der Ziffer 19 dieser Rechts- und Verfahrensordnung geahndet.

2. Verbandsstrafen

- 2.1 Festsetzung der Ahndungsmittel
Die Festsetzung der Ahndungsmittel und des Ahndungsmaßes (Verbandsstrafen) liegen, soweit nicht Mindest- und Höchststrafen festgesetzt sind, im Ermessen der zuständigen Instanz. Stets sind Grad und Ausmaß des Verschuldens, das bisherige Verhalten des Betroffenen und der mit der Ahndung zu erzielende Erfolg zu beachten.
- 2.2 Ahndungsmittel
Folgende Ahndungsmittel sind zulässig:
 - 2.2.1 Mündliche Verwarnung
 - 2.2.2 Verwarnung
 - 2.2.3 Verwarnung und Ergebnisstreichung (Pins, Frames, Spielergebnisse)
 - 2.2.4. Verweis
 - 2.2.5. Spielsperre
 - 2.2.6. Mannschaftssperre
 - 2.2.7 Spielverlust oder Aberkennung von Punkten, sowie Platzierung
 - 2.2.8 Versetzung in eine tiefere Spielklasse
 - 2.2.9 Aberkennung der Bekleidung eines Amtes
 - 2.2.10 Geldbuße

2.3 Ahndungsmaßnahmen

Als Maßnahmen können angeordnet werden:

2.3.1. Spielwiederholung

2.3.2. Zuerkennung einer Platzierung

3. Rechtsorgane:

3.1 Die Rechtsorgane der DBU entscheiden nicht über einen Streit innerhalb der Landes- und Anschlussverbände. Die Regelung derartiger Streitigkeiten bleibt diesen Verbänden vorbehalten. Die Landesverbände sollen in ihren Satzungen und Ordnungen bestimmen, dass innerhalb des Landesverbandes ein Rechtsweg gegeben ist.

3.2 Die Rechtsorgane sind in ihren Entscheidungen unabhängig und unterliegen nicht Weisungen oder Empfehlungen eines Verwaltungsorgans der DBU. Sie urteilen ausschließlich nach ihrem Gewissen, den geschriebenen und ungeschriebenen sportlichen Gesetzen der DBU, sowie den rechtsstaatlichen Grundsätzen. Sie sind berechtigt, ihre Entscheidungen zu veröffentlichen.

3.3. Entscheidungsebenen

Innerhalb der DBU sind folgende Entscheidungsebenen vorhanden:

3.3.1. *Schiedsrichter*

Diese entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten während der Meisterschaften auf Bundesebene, den Spielen der 1. und 2. Bundesliga, den Aufstiegsspielen zur 2. Bundesliga sowie den von der DBU veranstalteten Turnieren.

3.3.1.2. Folgende Strafen können vom Schiedsrichter verhängt werden:

- a) gegen Einzelpersonen (Spieler, Betreuer, Trainer, Funktionäre)
 - mündliche Verwarnung
 - Verwarnung (Zeigen der gelben Karte)
 - Verwarnung und Ergebnisstreichung (Zeigen der gelben und roten Karte)
 - Verweis (Zeigen der roten Karte)
- b) gegen Mannschaften
 - Ermahnung betreffend Slowbowling (Zeigen der weißen Karte)
 - Verwarnung (Zeigen der gelben Karte)
 - Verwarnung und Ergebnisstreichung (Zeigen der gelben und roten Karte)
 - Verweis (Zeigen der roten Karte)

3.3.2. *Spielleitende Stelle*

3.3.2.1. ~~Diese wird durch den DBU – Bundessportwart oder seinem Stellvertreter wahrgenommen. Ist bei Deutschen Meisterschaften der Spielleiter Deutsche Meisterschaften, bei der Bundesliga der Spielleiter Bundesliga bzw. deren Vertreter.~~ Im Jugendbereich ist die spielleitende Stelle immer der DBU - Bundesjugendwart bzw. sein Stellvertreter.

3.3.2.2. Folgende Strafen können anhand der übersandten Spielunterlagen nachträglich von der spielleitenden Stelle ausgesprochen werden:

- Verwarnung
- Spielsperre bis zu 4 Wochen, mindestens jedoch der nächste Liga-Spieltag im laufenden Wettbewerb
- Ergebnisstreichung (Pins, Frames, Spielergebnisse)

3.3.2.3 Hält die spielleitende Stelle die vom Schiedsrichter verhängten Strafen nicht für ausreichend, so kann sie ein Verfahren beim Rechtsausschuss einleiten, bzw. eine Spielsperre von bis zu 4 Wochen mindestens jedoch der nächste Liga-Spieltag im laufenden Wettbewerb aussprechen.

3.3.3. *DBU - Rechtsausschuss*

3.3.3.1. Der DBU - Rechtsausschuss besteht aus drei Mitgliedern und wird durch höchstens zwei Ersatzmitglieder ergänzt.

3.3.3.2. Der DBU - Rechtsausschuss entscheidet mit drei Mitgliedern.

3.3.3.3. Der DBU - Rechtsausschuss wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst.

- 3.3.3.4. Die Mitglieder der Rechtsorgane dürfen keinem anderen Organ der DBU mit Ausnahme der Hauptversammlung der DBU angehören und bei einem Rechtsstreit nur in einem Rechtsorgan mitwirken.
- 3.3.3.5. Der Rechtsausschuss der DBU entscheidet über:
 - 3.3.3.5.1. Verstöße von Vereinen, Clubs, Spielern, Trainern und Betreuern in Zusammenhang mit Deutschen Meisterschaften, den Spielen der 1. und 2. Bundesliga, den Aufstiegsspielen zur 2. Bundesliga sowie den von der DBU veranstalteten Turnieren,
 - 3.3.3.5.2. Anträge der spielleitenden Stellen, der Organe der DBU oder ihrer Mitglieder (Landes- und Anschlussverbände).
 - 3.3.3.5.3. Streitfragen, die die Satzung, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen betreffen.
 - 3.3.3.5.4. Einsprüche gegen die Wertung von Spielen auf DBU - Ebene
 - 3.3.3.5.5. Einsprüche gegen die Entscheidungen der spielleitenden Stellen und anderen Verwaltungsinstanzen der DBU
 - 3.3.3.5.6. Rechtsmittel von Spielern, sofern diese durch eine Entscheidung des Schiedsrichters und/oder der spielleitenden Stelle in ihren eigenen Rechten betroffen sind
 - 3.3.3.5.7. Das Rechtsmittel der Revision gegen Entscheidungen der obersten Rechtsorgane der Landesverbände, soweit von diesen
 - 1. eine Entscheidung für nachprüfbar erklärt worden ist und
 - 2. die Verletzung des DBU - Rechts behauptet wird, oder die Revision wegen der Verletzung des DBU- Rechts vom DBU - Rechtsausschuss auf Antrag des Revisionsführers zugelassen worden ist. Gegen eine Revisionsentscheidung des DBU - Rechtsausschusses ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.
- 3.3.4. *DKB-Bundesrechtsausschuss*
Der Rechtsausschuss des DKB entscheidet über
 - 3.3.4.1. das Rechtsmittel der Berufung gegen Entscheidungen des DBU - Rechtsausschusses, soweit dieser erstinstanzlich entschieden hat.
 - 3.3.4.2. Verstöße in Zusammenhang mit internationalen Spielen
 - 3.3.4.3. einen Sachverhalt, der erst in einem vor dem Bundesrechtsausschuss anhängigen Verfahren bekannt geworden ist und der mit diesem Verfahren in Zusammenhang steht. In diesem Falle kann das Verfahren auch an das sonst zuständige Rechtsorgan abgegeben werden.
- 3.3.5. *DKB-Bundesverbandsgericht*
Das Bundesverbandsgericht des DKB entscheidet über
 - 3.3.5.1. einen Sachverhalt gemäß den besonderen Bestimmungen in der Satzung und den Ordnungen der DBU
 - 3.3.5.2. einen Sachverhalt, der erst in einem vor dem Bundesverbandsgericht anhängigen Verfahren bekannt geworden ist und der mit diesem Verfahren in Zusammenhang steht. In diesem Falle kann das Verfahren auch an das sonst zuständige Rechtsorgan abgegeben werden.
 - 3.3.5.3. die Rechtmäßigkeit der Entscheidung eines Organs der DBU.
 - 3.3.5.4. die Zuständigkeit eines Organs der DBU in Zweifelsfällen.

4. Verjährung

- 4.1 Die Verfolgung eines Verstoßes bzw. das Einspruchsrecht verjähren, wenn nicht innerhalb eines Jahres seit einer Begehung ein Verfahren bei einer Verwaltungs- oder Rechtsinstanz eingeleitet worden ist.
- 4.2 Verfahren wegen eines Verstoßes, dessen Ahndung auf die Spielwertung Einfluss haben soll, müssen spätestens nach Ablauf eines Monats, gerechnet vom Spieltag ab, bei der zuständigen Stelle eingeleitet sein.
- 4.3 Einsprüche gegen Spielmaterial und Bahnen sind sofort nach Feststellung der Spielleitung (Schiedsrichter, Aufsicht) bekannt zu geben.
- 4.4 Verfahren wegen nachträglich festgestellter Mängel an Bahnen müssen innerhalb von 2 Monaten bei der zuständigen Rechtsinstanz eingeleitet werden.

- 4.5 Die Einleitung eines Verfahrens unterbricht die Verjährung. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Einganges des begründenden Schriftsatzes bei der DBU - Geschäftsstelle
- 4.6 Entzieht sich ein Betroffener durch Austritt einem Verfahren, so wird dieses nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft eingeleitet oder fortgesetzt. Der Austritt unterbricht die Verjährung bis zum bezeichneten Zeitpunkt des Neubeginns der Mitgliedschaft.

5. Strafregelungen

Folgende Strafen können einzeln und gemeinsam ausgesprochen werden. Der Schutzbereich dieser Ordnung umfasst alle Spieler, Betreuer und Trainer sowie offizielle Funktionäre bei den entsprechenden Wettbewerben. Ebenso können Strafen gegen die in Satz 2 genannten Personen bei entsprechenden Verstößen verhängt werden.

- 5.1. Mit einer Verwarnung kann geahndet werden:
- 5.1.1 Beleidigung oder Provokation von Spielern, Betreuern, Trainern und Zuschauern
- 5.1.2 Missachtung von Schiedsrichterentscheidungen
- 5.1.3 Im Übrigen gilt der Ahndungsmittelkatalog (Anhang zur Sportordnung).
- 5.2 Mit der Streichung einzelner Würfe, Frames und oder Spiele ist zu ahnden:
- 5.2.1 wiederholte Verstöße gemäß Ziffern 5.1 die nicht zwangsweise mit einer Maßnahme nach Ziffer 5.3 geahndet werden müssen.
Ahndungen gem. Ziffer 5.2 werden durch das zeitgleiche Zeigen der gelben und roten Karte angezeigt.
- 5.2.2 Im Übrigen gilt der Ahndungsmittelkatalog als Anhang zur Sportordnung.
- 5.3 Mit einem Verweis ist zu ahnden:
- 5.3.1 ungebührliches oder unsportliches Verhalten vor, während oder nach dem Wettkampf
- 5.3.2. grober Verstoß gegen die Sportordnung oder Durchführungsbestimmungen, ggf. nach vorher erfolgter Verwarnung nach 5.1 oder 5.2.
- 5.3.3. Im Übrigen gilt der Ahndungsmittelkatalog als Anhang zur Sportordnung
- 5.4 Mit einer Spielsperre von bis zu 4 Wochen, mindestens jedoch der nächste Liga-Spieltag im laufenden Wettbewerb, ist zu ahnden:
- 5.4.1. der Verweis (rote Karte) wegen grober Unsportlichkeit oder Beleidigung des Schiedsrichters vor, während oder nach dem Wettkampf
- 5.4.2 grobe Verstöße nach erfolgter Maßnahme gemäß Ziffern 5.1.bis 5.3.
- 5.4.3 Teilnahme an Veranstaltungen, Turnieren pp. – die nicht ordnungsgemäß laut der Vorgaben von DBU oder ~~ETBF~~ EBF angemeldet wurden.
- 5.4.4 Spielen trotz fehlender Spielberechtigung (Strafe beinhaltet auch die Streichung der erzielten Spielergebnisse)
- 5.4.5 unsportliches Verhalten von Spielern, Betreuern, Trainern und Funktionären gegenüber Spielern, Betreuern, Trainern und Funktionären sowie Schiedsrichtern und Aufsichtlichen während aller Wettkämpfe auf DBU - Ebene.
Die Spielsperre beinhaltet zusätzlich ein Verbot der Ausübung von Trainings- und Betreuungsfunktionen während der offiziellen Wettkampfzeit einschließlich Einspielzeit. Gesperrten Betreuern und Trainern ist der Aufenthalt im Spielbereich nicht gestattet.
- 5.5 Mit einer Spielsperre von mindestens 4 Wochen bis zu 6 Monaten ist zu ahnden:
- 5.5.1. wer gesperrte Spieler in Wettkämpfen spielen lässt
- 5.5.2 wissentliches Spielen mit gesperrten Spielern bei Veranstaltungen
- 5.5.3. wer trotz entsprechender Sperre Spiele ausrichtet
- 5.5.4. wer trotz Spielsperre an Spielen teilnimmt
- 5.5.5. wer als Zeuge in einem Verfahren vorsätzlich oder fahrlässig falsch aussagt
- 5.5.6. wiederholte Verstöße gem. 5.4.5
- 5.5.7. wer vor einem Spiel oder während eines Spiels über das Ergebnis Vereinbarungen abschließt
- 5.5.8. wer unter falschem Namen bzw. falscher Bezeichnung spielt
- 5.5.9. wer sich vor, während oder nach dem Start grob unsportlich verhält
- 5.5.10. wer einen Spielabbruch vorsätzlich herbeiführt

- 5.5.11. wer ohne zwingenden Grund nach vorheriger Zusage die Teilnahme an Kader-Lehrgängen oder Auswahlspielen ablehnt oder sich eines Vergehens in Kader-Lehrgängen schuldig macht
- 5.5.12. wer den Einsatz körperlicher Gewalt gegen Schiedsrichter, Spieler, Betreuer, Trainer oder Funktionäre während des Spiels oder unmittelbar vorher oder nachher androht
- 5.5.13. wer sich Verstöße gegen Grundsätze und Ziele der DBU zuschulden kommen lässt
- 5.5.14. wer das Ansehen der DBU nachhaltig nach außen schädigt
- 5.5.15. wer Verpflichtungen gemäß Ziffer 18.3 nach vorheriger Mahnung durch die DBU - Geschäftsstelle unter Setzung einer erneuten Zahlungsfrist von einer Woche nicht nachkommt
- 5.5.16. Spieler, die durch ihr Verhalten die geregelte Durchführung von Wettbewerben behindern

- 5.6. Mit Spielsperre von mindestens 6 Monaten oder Geldbuße bis 3.000,-- EUR ist zu ahnden:
- 5.6.1. wer einen DBU – Spielerpass, eine Ranglistenkarte oder einen anderen Spielerausweis oder einen Spielbericht wissentlich falsch anfertigt oder verfälscht oder von einem gefälschten Spielerausweis wissentlich Gebrauch macht oder den Versuch unternimmt.
- 5.6.2. wer versucht, den Schiedsrichter zur Abfassung eines falschen Spielberichtes zu überreden, Vorfälle absichtlich nicht zu melden oder absichtlich falsche Aussagen zu machen.
- 5.6.3. wer als Schiedsrichter derartige Fälschungen begeht, Vorfälle absichtlich nicht meldet oder wissentlich falsche Aussagen macht oder den Versuch dazu unternimmt. Weiterhin ist Folge eines solchen Verhaltens der Verlust der Schiedsrichterlizenz.
- 5.6.4. wer versucht durch falsche Angaben eine Spielberechtigung zu erschleichen.
- 5.6.5. wer einem Mitarbeiter der DBU - Verwaltungs-, Sport- oder Rechtsinstanzen ehrenrühriges Verhalten nachsagt, ohne den Wahrheitsbeweis zu erbringen, ihn beleidigt, verleumdet oder bedroht.
- 5.6.6. wer zur Verbesserung seiner Leistungsfähigkeit wissentlich unerlaubte Dopingmittel benutzt oder benutzen lässt, sofern dieser Verstoß nicht nach den Regeln der NADA /WADA oder des DKB mit einer höheren Strafe bedroht ist.
- 5.6.7. wer mit Einsatz von oder Drohung mit körperlicher Gewalt gegen Schiedsrichter, Spieler, Betreuer, Trainer oder Funktionäre (DBU - Organe, Landes- und Anschlussverbände und Vereinen) vorgeht.

- 5.7. Mit Streichung aller erzielten Pins im betreffenden Wettbewerb ist zu ahnden:
- 5.7.1. Nichtbefolgung des sofortigen Verweises trotz wiederholter Aufforderung
- 5.7.2. Einsatz von nicht spielberechtigten oder gesperrten Spielern
- 5.7.3. vorsätzlich herbeigeführter Spielabbruch

- 5.8. Mit Aberkennung von Punkten oder Versetzung in eine tiefere Spielklasse ist zu ahnden:
- 5.8.1. wenn eine Mannschaft in grober Weise gegen die Ordnungen, Durchführungsbestimmungen der DBU verstößt
- 5.8.2. Zurückziehen einer Mannschaft vor Abschluss der Spielserie

- 5.9. Mit Aberkennung der Fähigkeit, auf Zeit oder Dauer ein Amt innerhalb der DBU zu bekleiden, ist zu ahnden:
- 5.9.1. wer in grober Weise gegen die Sportlichkeit im Bowlingsport verstößt (Duldung offensichtlicher Verstöße zum Nachteil anderer als Funktionär oder Spielleiter, Aufforderung dazu, Verleumdungen, usw.).
- 5.9.2. wer Sportler bei der Beschaffung oder Verwendung unerlaubter Dopingmittel unterstützt bzw. dies duldet und nicht zur Anzeige bringt.
- 5.9.3. wer sich grob verbandsschädigend verhält.
- 5.9.4. wer wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung durch ein ordentliches Gericht verurteilt ist, soweit die Tat unmittelbar gegen die DBU, ihre Gliederungen oder ihre Mitglieder gerichtet war.
- 5.9.5. wer wegen einer strafbaren Handlung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung durch ein ordentliches Gericht rechtskräftig verurteilt ist.
- 5.9.6. wer Personen aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Hautfarbe oder ihrer Zugehörigkeit zu fremden Kulturen diskriminiert oder gegen diese Personen zur Gewalt aufruft und dadurch das Ansehen der DBU schädigt.

- 5.10. Mit Spielsperre auf Dauer oder Zeit ist zu ahnden:
Die unter Punkt 5.9 erfassten Verstöße bzw. Verhaltensweisen können weiterhin mit einer Spielsperre auf Zeit oder Dauer geahndet werden. Zeitgleich kann das Verbot der Ausübung von Betreuungs- und Trainingsfunktionen während der offiziellen Wettbewerbe (incl. Einspielzeit) ausgesprochen werden. Der Aufenthalt im Spielbereich ist während dieser Zeit ebenfalls verboten.

6. Verfahren bei Verhängung der Strafen

- 6.1 Der sofortige Verweis
- 6.1.1 Bei dem sofortigen Verweis ist der Spieler bis zur Entscheidung durch die spielleitende Stelle gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf.
- 6.1.2 Der Schiedsrichter/Spielleiter hat den sofortigen Verweis mit detaillierter Begründung im Spielbericht genau anzugeben. Allgemeine Formulierungen sind unzulässig.
- 6.2.1 Die Ahndungen nach Ziffer 5.1 bis Ziffer 5.3 werden unverzüglich nach bekannt werden des Verstoßes wirksam. Eine Verhandlung vor der zuständigen spielleitenden Stelle findet nicht statt. Jedoch kann die spielleitende Stelle den Schiedsrichter hören.
- 6.2.2 Die Bekanntgabe, der nach 5.1 bis 5.4 verhängten Strafen erfolgt durch eine förmliche schriftliche Mitteilung der spielleitenden Stelle an den Betroffenen, die den Grund der Bestrafung enthalten muss. Die Mitteilung ist dem Betroffenen durch Einwurfeinschreiben zuzustellen. Die Sperrfrist beginnt mit der Bekanntgabe durch die spielleitende Stelle. Endet die Wochensperre an einem Sonnabend oder Sonntag (Feiertag), dem unmittelbar 1 oder 2 Feiertage folgen, so werden diese Tage in die Sperre einbezogen.
- 6.2.3 Sperren gelten für den gesamten Spielbetrieb der DBU und seinen Untergliederungen incl. Turnieren.
- 6.2.4 Die spielleitende Stelle kann im Einzelfall auf Antrag einen kurzzeitigen Dispens der Sperrfrist gestatten. Die Sperrfrist wird durch die Dispenszeit verkürzt.
- 6.3 Hält die spielleitende Stelle die Höchststrafe nicht für ausreichend, hat sie ein Verfahren innerhalb von 2 Wochen ab Vorfall, beim Rechtsausschuss der DBU einzuleiten. Die Abgabe der Spielberichte und der anderen Unterlagen zum Vorfall an die Rechtsinstanz gelten als Verfahrensantrag. Der Betroffene ist von der Abgabe gleichzeitig zu unterrichten.
- 6.4 Gegen die Entscheidungen der spielleitenden Stelle ist das Rechtsmittel des Einspruchs innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe beim Rechtsausschuss der DBU gegeben.
Ziffer 7.3. gilt entsprechend.
Der Einspruch ist schriftlich zu begründen und zusammen mit der Einzahlung der Einspruchsgebühr innerhalb der Frist der DBU - Geschäftsstelle zuzuleiten.
Die spielleitende Stelle ist durch die DBU - Geschäftsstelle über die Einlegung des Einspruchs zu unterrichten. Die spielleitende Stelle gibt sodann unverzüglich die Unterlagen an den Rechtsausschuss der DBU weiter.
- 6.5 Die Festsetzung des Ahndungsmittels und des Strafmaßes liegt, soweit nicht Mindest- und Höchststrafen festgesetzt sind, im Ermessen der zuständigen Rechtsinstanz. Stets sind Grad und Ausmaß des Verschuldens, das bisherige Verhalten des Betroffenen und der mit der Maßnahme zu erzielende Erfolg zu beachten. Die Rechtsinstanz ist nicht an das einheitliche Mindeststrafmaß gebunden.
- 6.6 Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Die ausgesprochenen Strafen gelten nur für den Bowlingsport. Wiederholte Verstöße sind strafverschärfend zu behandeln. Anstelle einer an sich verwirkten Sperre kann auch auf eine Geldbuße erkannt werden.

7. Einleitung von Verfahren

- 7.1 Verfahren können nur schriftlich eingeleitet werden.
Die Einleitung geschieht insbesondere durch:
- 7.1.1 Anträge der DBU - Sportressorts wegen unsportlichen oder sportschädigenden Verhaltens der Spieler, Betreuer, Trainer und Funktionäre oder anderer Personen, auf die das DBU/DKB-Recht Anwendung findet, insbesondere in Zusammenhang mit Deutschen Meisterschaften, Bundesliga-Spielen und internationalen Spielen oder anderen von der DBU durchgeführten Wettbewerben.

- 7.1.2 Antrag von Organen der DBU oder seiner Mitglieder
- 7.1.3 Anzeigen von Mitgliedern über Verstöße gegen Satzung und Ordnungen des DBU
- 7.1.4 Abgabe der Unterlagen gemäß Ziffer 6.3. und Einsprüche gemäß Ziffer 6.4
- 7.1.5 Einsprüche von Landesverbänden, Vereinen, Clubs oder Spielern gegen eine Platzierung oder die Wertung von Bundesligaspielen, die sich auf die Spielberechtigung eines Spielers, auf das Spiel beeinflussende Vorfälle oder auf einen entscheidenden Regelverstoß des Schiedsrichters stützen, wenn mit ihnen die Benachteiligung des Einspruchsführers behauptet wird. Das gleiche gilt in Zusammenhang mit Deutschen Meisterschaften.
- 7.2 Schiedsrichterentscheidungen sind nur dann anfechtbar, wenn Regelverstöße den Spielausgang entscheidend beeinflusst haben und einem Spieler oder einer Mannschaft dadurch spielentscheidende Nachteile entstanden sind.
- 7.3 Form der Anträge
Verfahrenseinleitende Schriftsätze sind in allen Fällen bei der Geschäftsstelle der DBU in einfacher Ausfertigung einzureichen.
Die Antragsschrift hat zu enthalten:
 - 7.3.1 den Antragsgegner mit Anschrift.
 - 7.3.2 die Erklärung, dass ein Verfahren eingeleitet werden soll.
 - 7.3.3 die umfassende Darstellung der Tatsachen, die zur Entscheidung gestellt werden.
 - 7.3.4 die genauen Beweismittel (Urkunden) und Zeugenbenennungen unter Angabe der ladungsfähigen Anschriften und der Bekanntgabe des Beweisthemas einer Zeugeneinvernahme.
 - 7.3.5 die Unterschrift des Antragstellers. Wird die Antragsschrift von einem Landesverband, einem Verein oder einem Club eingebracht, so muss sie durch ein Vorstandsmitglied oder einen bevollmächtigten Vertreter unter Beifügung einer Vollmacht unterzeichnet sein.
 - 7.3.6 den Nachweis über die Einzahlung der Gebühren. Im Übrigen gilt Ziffer 14.6.

8. Verfahrensvorschriften

- 8.1 Als Verfahrensbeteiligte gelten:
Die Rechtsinstanz, Antragsteller, Antragsgegner, Vertreter der Parteien, Beteiligte, Zeugen und Sachverständige.
- 8.2 Zu beteiligen ist, wer durch eine zu erlassende Entscheidung unmittelbar betroffen ist.
- 8.3 Entscheidungen ergehen mit Ausnahme solcher über Fristversäumnisse aufgrund mündlicher Verhandlung; jedoch kann mit Einverständnis der Parteien auch im schriftlichen Verfahren durch Urteil entschieden werden. Ein schriftliches Verfahren kann vom Vorsitzenden angeordnet werden, wenn bei einem unstreitigen Sachverhalt lediglich über Rechtsfragen zu entscheiden ist. Die Anordnung des schriftlichen Verfahrens ist unanfechtbar. Für die Herbeiführung einer Entscheidung gelten die Vorschriften Ziffer 3.3.3.2 entsprechend.
- 8.4 Als Beweismittel sind Zeugen, Sachverständige, Urkunden und Augenschein zulässig. Eid und eidesstattliche oder ehrenwörtliche Erklärungen sind unzulässig. Die Rechtsinstanzen sind nicht zur Abnahme eines Eides befugt.
- 8.5 Terminierung und Ladung
 - 8.5.1 Nach Einleitung eines Verfahrens hat die Rechtsinstanz alsbald Termin zur Verhandlung anzusetzen. Sie soll innerhalb von 6 Wochen verhandeln. Die Fristen rechnen vom Tage des Eingangs des Antragsschriftsatzes gemäß Ziffer 7.3. bei der zuständigen Stelle.
 - 8.5.2 Der Vorsitzende der Rechtsinstanz bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladungen, die von der DBU - Geschäftsstelle ausgeführt werden. Die jeweilige Rechtsinstanz kann diese Handlungen selbst vornehmen. Ein Termin kann auch an einem Sonnabend, Sonntag oder staatlich anerkanntem allgemeinem Feiertag stattfinden.
 - 8.5.3 Zu laden sind die Parteien, Zeugen, Beteiligten und Sachverständigen und in den Verfahren gegen Angehörige der Organe der DBU oder der Mitgliedsverbände auch die betreffenden geschäftsführenden Vorstände.

- 8.5.4 Die Zeugen und Sachverständigen sind mit der Ladung darauf hinzuweisen, dass ihre Kosten und Auslagen innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten bei der DBU - Geschäftsstelle oder der jeweiligen Rechtsinstanz schriftlich anzumelden und nach Fristablauf verwirkt sind.
- 8.5.5 Der Vorsitzende entscheidet, ob die Ladungen formlos, durch Einschreiben oder durch Einschreiben gegen Rückschein erfolgen; in Eilfällen können sie auch telegraphisch, telefonisch oder jeder gebräuchlichen elektronischen Übermittlung erfolgen. Zwischen Zustellung der Ladung und der mündlichen Verhandlung soll die Frist von einer Woche liegen. Aus wichtigen Gründen kann diese Frist verkürzt werden. Einer ordnungsgemäßen Ladung ist Folge zu leisten. Die Verfahrensbeteiligten sind berechtigt, nichtgeladene Zeugen auf eigene Kosten zur Verhandlung mitzubringen; ob sie vernommen werden, entscheidet das Rechtsorgan.
- 8.5.6 Der Vorsitzende ist zwecks Vorbereitung der Verhandlung und Entscheidung berechtigt, durch prozessleitende Verfügung Zeugen zu laden und alle Anordnungen zu treffen, welche die Herbeiführung einer Entscheidung ermöglichen. Zur Kostenersparnis oder aus Gründen der Beschleunigung können auch bereits Zeugen kommissarisch durch ein Mitglied der Rechtsinstanz vernommen werden. Bei kommissarischer Vernehmung soll das Beweisthema dem Zeugen zuvor mitgeteilt werden. Es ist über die Vernehmung ein Protokoll zu fertigen, das von dem Zeugen zu unterzeichnen und zu genehmigen ist.
- 8.5.7 Können Verfahrensbeteiligte aus zwingenden Gründen nicht zur mündlichen Verhandlung erscheinen, haben sie dies umgehend - notfalls fernmündlich oder telegrafisch - dem Vorsitzenden mitzuteilen. Der Vorsitzende entscheidet, ob der Termin aufzuheben ist oder ohne den Verhinderten entschieden werden soll.
- 8.5.8 Gegen unentschuldig oder aus einem nicht anerkennenswerten Grund Ausgebliebene kann ein Ordnungsgeld bis zu 200,-- EUR verhängt werden. Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ist dem Säumigen durch Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Gegen diesen Beschluss steht ihm das Rechtsmittel der Beschwerde innerhalb von 2 Wochen seit Zustellung an die erkennende Instanz zu. Der Vorsitzende entscheidet unanfechtbar, ob der Beschluss aufgehoben wird oder fortbesteht.
- 8.6 Verhandlung, Vertretung, Befangenheit
- 8.6.1 Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Beteiligten im Termin kann ohne ihn verhandelt werden. Besteht der Verdacht einer Prozessverschleppung, so ist zu verhandeln und eine Vertagung abzulehnen.
- 8.6.2 Die Verhandlungen der Rechtsinstanzen sind öffentlich. Presse, Rundfunk, Fernsehen sowie andere Medien können zugelassen werden. Beim Vorliegen von zwingenden Gründen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Ein begründeter Beschluss der Rechtsinstanzen ist allen Anwesenden mitzuteilen.
- 8.6.3 Für eine Partei sind höchstens 2 Vertreter zugelassen. Für die Vertretung ist schriftliche Vollmacht erforderlich. Die Vertretung einer Partei durch einen Rechtsanwalt ist zulässig.
- 8.6.4 Ein Mitglied einer Rechtsinstanz darf in einem Verfahren nicht mitwirken, an dem es selbst, sein Verein oder sein Club unmittelbar beteiligt ist, oder wenn gegen das Mitglied die Besorgnis der Befangenheit besteht und die Rechtsinstanz auf Antrag ohne Beteiligung des Betroffenen nach dessen Anhörung entsprechend beschließt. Die Befangenheit ist den anderen Mitgliedern des jeweiligen Rechtsorgans unverzüglich bekannt zu geben.
- 8.6.5 Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Die Ablehnung des ganzen Rechtsorgans ist nicht zulässig. Vorgenannte Beschlüsse sind gebührenfrei.
- 8.6.6 Die Verhandlung wird vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter geleitet. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung des Rechtsorgans für dieses Verfahren bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit, weist sie auf die Strafvorschrift Ziffer 5.5.5 hin und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Anschließend hört er die Parteien und vernimmt die Zeugen. Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen. Die Mitglieder der Rechtsinstanz und die Parteien bzw. deren Vertreter dürfen Fragen stellen, ebenso Personen, die auf Antrag als Verhandlungsteilnehmer zugelassen sind. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die beteiligten Parteien das Schlusswort.
- 8.6.7 Über alle Verhandlungen ist ein Protokoll durch einen Protokollführer zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben werden muss. Das Protokoll muss die Namen der Mitglieder der Rechtsinstanz und der am Verfahren Beteiligten enthalten. Zeugenaussagen sollen nicht wörtlich, sondern nur in ihrem wesentlichen Inhalt festgehalten werden. Der Vorsitzende kann mit der Protokollierung ein Mitglied der Rechtsinstanz beauftragen.
- 8.6.8 Der Vorsitzende kann demjenigen, der die Verhandlung stört oder sich sonst ungebührlich verhält, das Wort entziehen, ihn aus dem Sitzungsraum verweisen oder ihn mit einem Ordnungsgeld bis zu 200,--EUR belegen.

- 8.6.9 Ergeben sich in der Verhandlung wesentliche Momente, die einer weiteren Klärung bedürfen, kann das Verfahren unterbrochen und unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen in derselben Besetzung der Rechtsinstanz fortgesetzt oder insgesamt vertagt werden. Anträge, die das Verfahren verschleppen, sind zurückzuweisen.

9. Entscheidungen

- 9.1 In jedem Fall muss eine Entscheidung gefällt werden. Diese kann insbesondere eine Bestrafung, ein Freispruch, eine Einstellung oder eine Maßnahme sein. Die Beratungen über die zu fällenden Entscheidungen sind geheim und ausschließlich den an der Verhandlung beteiligten Mitgliedern der Rechtsinstanz vorbehalten. Verstöße dagegen führen zur Aufhebung der Entscheidung.
- 9.2 Allen Mitgliedern ist hinsichtlich der Beratung über die Entscheidung Schweigepflicht auferlegt. Verstöße hiergegen haben das Ausscheiden der Betroffenen aus der jeweiligen Instanz zur Folge.
- 9.3 Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Schuld und Strafmaß ist jedoch eine Mehrheit erforderlich.

10. Urteile und Beschlüsse

- 10.1 Nach einer gründlichen Verhandlung ist das Urteil im Anschluss an die Beratung vom Vorsitzenden zu verkünden und kurz zu begründen. Der erkennende Teil des Urteils ist in seinem genauen Wortlaut vor der Verkündung schriftlich abzusetzen. Die Parteien können übereinstimmend auf Tatbestand und Entscheidungsgründe im Urteil sowie Rechtsmittel verzichten.
- 10.2 Die Verkündung des Urteils entfällt, wenn die Beratung nicht in angemessener Zeit nach Schluss der Verhandlung beendet werden kann oder andere Gründe dies angezeigt erscheinen lassen; in diesem Falle ist das Urteil spätestens innerhalb von 2 Wochen mit Begründung den Beteiligten durch Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.
- 10.3 Verfahrensleitende Entscheidungen erfolgen durch nicht anfechtbaren Beschluss.
- 10.4 Die Entscheidungen müssen enthalten:
- 10.4.1 die Bezeichnung der Rechtsinstanz
 - 10.4.2 Zeit und Ort der Verhandlung
 - 10.4.3 den Verhandlungsgegenstand
 - 10.4.4 die Namen der Mitglieder der Rechtsinstanz
 - 10.4.5 die Namen der Parteien
 - 10.4.6 den Urteilsspruch
 - 10.4.7 den Tatbestand und die Entscheidungsgründe
 - 10.4.8 die Entscheidung über die Kosten
 - 10.4.9 die Unterschrift des Vorsitzenden
- 10.5 Bei Vorliegen von Formfehlern (z.B. Schreibfehler, falsche Daten, Ziffern, Namen, Rechtsmittelbelehrung oder Fehlen der Rechtsmittelbelehrung, Kostenentscheidung, Festsetzung der Verfahrensauslagen, des Sachverhalts und der Entscheidungsgründe) können Beteiligte deren Beseitigung beantragen. Die Entscheidung hierüber ergeht durch unanfechtbaren Beschluss der mit der Sache zuletzt befassten Instanz. Der Beschluss ist gebührenfrei.
- 10.6 Für das Beschlussverfahren gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
- 10.6.1 In Verfahren, die durch übereinstimmende Erledigungserklärung vor der ersten mündlichen Verhandlung enden, entscheidet der Vorsitzende über die Kosten durch Beschluss.
 - 10.6.2 In Verfahren, die in der mündlichen Verhandlung übereinstimmend für erledigt erklärt werden oder durch Vergleich enden, sofern in diesem Falle der Rechtsinstanz die Entscheidung über die Kosten überlassen ist, entscheidet das angerufene Rechtsorgan über die Kosten durch Beschluss.

- 10.6.3 Der Beschluss ist gemäß Sach- und Rechtsstand nach billigem Ermessen zu erlassen und zu begründen.

11. Rechtsmittelbelehrung

- 11.1 Jede Entscheidung eines Rechtsorgans muss eine Rechtsmittelbelehrung oder den Hinweis enthalten, dass ein Rechtsmittel nicht zulässig ist. In der Rechtsmittelbelehrung ist die Art des Rechtsmittels, die Rechtsmittelfrist und die Stelle für die Einreichung des Rechtsmittels anzugeben.
- 11.2 Bei fehlender oder unvollständiger Belehrung wird die Entscheidung erst nach Ablauf von 2 Monaten ab Verkündung oder mangels Verkündung ab Zustellung unanfechtbar.

12. Rechtsmittel

- 12.1 Gegen die nicht ausdrücklich für unanfechtbar erklärten Urteile des DBU - Rechtsausschusses ist das Rechtsmittel der Berufung beim Bundesrechtsausschuss des DKB gegeben; allein gegen die Kostenentscheidung ist die Berufung nicht zulässig.
- 12.2 Eine Berufung ist unzulässig, wenn die Ahndungsmaßnahme nur eine Geldbuße von nicht mehr als 100.-- EUR betrifft.
- 12.3 Die Berufung ist ausgeschlossen, wenn auf Verwarnung, Verweis oder eine Sperre von bis zu 12 Wochen erkannt worden ist; dies gilt nicht, wenn die Entscheidung durch die Vorinstanz für berufungsfähig erklärt wird.
- 12.4 Die Berufung ist innerhalb einer Woche nach Verkündung oder mangels Verkündung nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung schriftlich bei der Geschäftsstelle des DKB einzulegen. Sie ist spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der vollständigen Entscheidungsbegründung schriftlich in sechsfacher Ausfertigung zu begründen. In dringenden Fällen kann das Berufungsorgan die Berufungsfrist und die Berufungsbegründungsfrist durch den Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans bis auf 24 Stunden abkürzen. Entsprechendes gilt für die Anberaumung einer Berufungsverhandlung. Fernmündliche und fernschriftliche Ladungen sind zulässig.
- 12.5 Die Rechtsmittelfristen sind gewahrt, wenn die Schriftsätze am letzten Tag der Frist abgesandt werden und die Absendung durch Poststempel nachgewiesen wird. Die Fristen beginnen am Tage nach dem Ereignis um 00.00 Uhr. Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Sonntag, einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an dessen Stelle der nächste Werktag.
- 12.6 Die Versäumnis der Frist zur Einlegung oder Begründung des Rechtsmittels hat dessen Verwerfung zur Folge. Dies kann durch unanfechtbaren Beschluss ohne mündliche Verhandlung geschehen. Wenn die Einhaltung einer Frist durch höhere Gewalt oder durch ein unabwendbares Ereignis, d.h. ohne eigenes Verschulden versäumt und der Grund des Versäumnisses hinreichend glaubhaft gemacht worden ist, hat die zuständige Rechtsinstanz durch unanfechtbaren Beschluss dem Säumigen auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Durch diesen Bescheid wird die Einhaltung der Frist unterstellt. Der Wiedereinsetzungsantrag muss innerhalb von einer Woche nach Hindernisbeseitigung bei dem Vorsitzenden der zuständigen Rechtsinstanz gestellt werden. Der Beschluss, mit dem die Wiedereinsetzung verweigert wird, ist unanfechtbar. Die vorgenannten Beschlüsse sind gebührenfrei.
- 12.7 Die Einlegung eines Rechtsmittels hindert nicht den Vollzug der angefochtenen Entscheidung. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende der Rechtsmittelinstanz auf begründeten Antrag die Vollstreckung vorläufig aussetzen. Dies gilt nicht für Sperrstrafen; gegen diese kann jedoch eine einstweilige Anordnung nach Ziffer 15 beantragt werden.
- 12.8 Einsprüche und Rechtsmittel können in jedem Stadium des Verfahrens zurückgenommen werden.

- 12.9 Die Rechtsmittelinstanz kann bei Verfahrensmängeln die Sache an die 1. Instanz zurückverweisen.
- 12.10 Im Falle der Verurteilung zu Ahndungsmitteln darf der durch die Verurteilung betroffenen Rechtsmittelführer nicht schlechter gestellt werden, als in der angefochtenen Entscheidung angesprochen.
- 12.11 Glaubt der Gesamtvorstand der DBU, dass ein rechtskräftiges Urteil einen offensichtlichen Verstoß gegen den Wortlaut der Satzung und der Ordnungen enthält, so kann er eine nochmalige Überprüfung durch das Rechtsorgan verlangen, das der Rechtsinstanz, die die beanstandete Entscheidung erlassen hat, übergeordnet ist. Handelt es sich um eine rechtskräftige Entscheidung eines Landessportgerichts, so ist um die Entscheidung des Bundesverbandsgerichts nachzusuchen.

13. Wirksamkeit

Entscheidungen des Verbandsausschusses werden rechtskräftig:

- 13.1 wenn Rechtsmittel nicht zulässig sind, mit ihrer Verkündung, mangels Verkündung mit ihrer Zustellung
- 13.2 wenn Rechtsmittel zulässig sind und diese nicht rechtzeitig eingelegt werden mit Ablauf der Rechtsmittelfrist oder mit dem Verzicht auf Rechtsmittel
- 13.3 wenn zulässige Rechtsmittel zurückgenommen werden.

14. Kosten und Gebühren, Auslagen

- 14.1 Jede Entscheidung, die eine Instanz abschließt, muss eine Kostenregelung enthalten, es sei denn, sie ist ausdrücklich für gebührenfrei erklärt worden.
- 14.2 Die Kosten eines Verfahrens trägt in der Regel die bestrafte oder unterliegende Partei nach Maßgabe des Verfahrensausganges. Die Rechtsinstanzen können nach billigem Ermessen eine andere Kostenentscheidung fällen, insbesondere bei Mitverschulden eines anderen Prozessbeteiligten. Kosten, die durch mutwilliges Verhalten eines Beteiligten entstanden sind, trägt dieser selbst. Die Mehrkosten einer Vertretung durch einen Rechtsanwalt werden nicht erstattet.
- 14.3 Soweit Kosten nicht von den Parteien zu tragen sind, trägt diese die DBU.
- 14.4 Ist ein Verfahren von einem DBU - Organ oder Landes- bzw. Anschlussverband eingeleitet, so trägt im Falle der Einstellung oder des Freispruchs der DBU bzw. der Landes-/Anschlussverband die Kosten.
- 14.5 Die Verfahren vor den Rechtsorganen sind gebührenpflichtig. Die Gebühren betragen:
- 14.5.1 für die Einleitung des Verfahren vor dem DBU - Rechtsausschuss 150,-- EUR
- 14.5.2 die Rechtsmittelkosten für die Berufung oder Revision richten sich nach der DKB-RVO
- 14.6 Unterliegt die gebührenpflichtige Partei, so sind die Gebühren verfallen; obsiegt sie ganz oder teilweise, so sind die Gebühren entsprechend zu erstatten. Eine Verrechnung mit den Kosten findet nicht statt.
- 14.7 Die Zahlung von Vorschüssen zur Deckung der zu erwartenden Auslagen kann veranlasst werden.
- 14.8 Die Gebühren sind vor oder mit der Einleitungs- oder Rechtsmittelschrift zu zahlen. Der Zahlungsnachweis ist durch Beifügung des Zahlungsbeleges zu führen. Fehlt er, kann er nur innerhalb der jeweiligen Rechtsmittelfrist nachgereicht werden. Werden die Gebühren nicht fristgerecht gezahlt, so wird das erstinstanzliche Verfahren durch unanfechtbaren Beschluss eingestellt oder das Rechtsmittel verworfen. Organe der DBU sind von der Gebührenpflicht befreit.
- 14.9 Geladene Zeugen und Sachverständige erhalten nachgewiesene bare Auslagen und Tagegelder in Höhe der DBU - Sätze nach Festsetzung durch den Vorsitzenden der Rechtsinstanz von der DBU - Geschäftsstelle erstattet. Sie sind Bestandteile der Verfahrenskosten

-
- 14.10 Die Gebühren, Kosten und Geldbußen sind einzuzahlen auf das in der Gebührenordnung genannte Konto der DBU. Die Kosten für die Rechtsmittel vor den DKB-Rechtsinstanzen richten sich nach der RVO-DKB. Die dortigen Vorschriften – insbesondere über die Zahlung von Kostenvorschüssen – sind zu beachten.
- 14.11 Bei Rücknahme von Einsprüchen und Rechtsmitteln ist über Gebühren und Kosten durch unanfechtbaren Beschluss zu entscheiden. Bei Rücknahme vor Eintritt in die Verhandlung bzw. im schriftlichen Verfahren vor Erlass der Entscheidung kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden. Die bis dahin entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Beschwerdeführers.
- 14.12 Die Mitglieder der Rechtsinstanzen erhalten Fahrtkosten und Reisespesen wie die Vorstandsmitglieder der DBU von der DBU - Geschäftsstelle erstattet. Diese Kosten sind durch die Gebühren gedeckt und dürfen nicht zusätzlich erhoben werden.
- 14.13 Aufwendungen
- 14.13.1 Werden mehrere Verfahren in einer Sitzung behandelt, so sind die Kosten für jede einzelne Sache zu berechnen.
- 14.13.2 Jede Partei trägt ihre eigenen Aufwendungen insbesondere ihrer Kosten für Rechtsanwälte und die für den Bevollmächtigten selbst. Die Rechtsinstanz kann die Kosten bei Unbilligkeit ganz oder teilweise anderweitig verteilen.
- 14.14 Die Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen und die Gebühr für eine Entscheidung werden in jeder Instanz hinsichtlich eines jeden Teils des Streitgegenstandes nur einmal erhoben.
Eine volle Gebühr entsteht:
- 14.14.1 für die Einleitung des Verfahrens (Verfahrensgebühr)
- 14.14.2 für die mündliche Verhandlung (Verhandlungsgebühr)
- 14.14.3 für die Anordnung von Beweiserhebungen (Zeugen u. Sachverständigenanhörung; Beweisgebühr).
- 14.15 Bei Verfahren der einstweiligen Anordnung ermäßigt sich die jeweilige Gebühr auf die Hälfte.
- 14.16 Die Gebühr beträgt 50,-- EUR für jede angefangene 250,-- EUR Streitwert. Die Schreibaufwendungen betragen für jede angefangene Schreibseite 1,-- EUR, sie sind ebenso Bestandteil der Verfahrenskosten wie die Postzustellungskosten; hierfür kann insgesamt auch ein Pauschbetrag von 15,-- EUR in Ansatz gebracht werden. Außerdem ist Ersatz für die entstandenen Post- und Fernspreckgebühren zu leisten.
- 14.17 Bei Abschluss eines Vergleiches verbleibt es bei den bisher bereits angefallenen Verhandlungs- und Beweisgebühren.
- 14.18 Kostenschuldner ist derjenige, der das Verfahren in der Instanz beantragt hat und ferner derjenige, dem durch die verbandsrechtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind.
- 14.19 Der Wert des Streitgegenstandes ist nach der sich aus dem Antrag des Antragstellers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache, nach Ermessen vom Vorsitzenden der entscheidenden Instanz zu bestimmen. Der Wert darf nicht unter 500,-- EUR angenommen werden.
- 14.20 Gegen die Streitwertbestimmung ist der Rechtsbehelf der Beschwerde binnen 2 Wochen zulässig. Hierüber entscheiden die Mitglieder der Rechtsorgane gemäß Ziff. 3.3.3.2 abschließend.
- 14.21 Das Gesuch um Festsetzung der zu erstattenden Kosten ist bei der DBU - Geschäftsstelle einzubringen, die auch hierüber entscheidet. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde innerhalb einer Woche ab Beschlusszustellung zulässig. Hierüber entscheidet der Vorsitzende der zuletzt erkennenden Rechtsinstanz.
- 14.22 Ansprüche auf Erstattung von Auslagen der Parteien sind innerhalb eines Monats nach Erlass der Entscheidung schriftlich zu stellen. Die Ansprüche auf Zahlung von Kosten und Bußen verjähren ein Jahr nach Rechtskraft der Entscheidung.

- 14.23 Wird eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung aufgehoben oder abgeändert, so ist die Partei nicht zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der den anderen Verfahrensbeteiligten durch den vorzeitigen Vollzug der Entscheidung entstanden ist.
- 14.24 Verletzt ein Mitglied der Rechtsinstanz bei der Entscheidung in einer Rechtssache seine den Vereinsmitgliedern gegenüber obliegende Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung mit einer im Wege des staatlichen gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden "öffentlichen Strafe" bedroht ist. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die verletzte Partei es vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

15. Einstweilige Anordnungen

- 15.1 Die Parteien sind berechtigt, einstweilige Anordnungen in Bezug auf den Streitgegenstand zu beantragen, über die der Vorsitzende der jeweilig zuständigen Rechtsinstanz allein entscheidet.
- 15.2 In dringenden Fällen ist der Vorsitzende einer Rechtsinstanz berechtigt, im Rahmen der Zuständigkeit seiner Instanz schriftlich begründete einstweilige Anordnungen zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint.
- 15.3 Gegen die einstweilige Anordnung ist innerhalb einer Frist von einer Woche das Rechtsmittel des Einspruchs zulässig, über das die jeweilige Rechtsinstanz entscheidet. Hiergegen steht ein weiterer Rechtsbehelf nicht zu.
- 15.4 Die Entscheidungen nach dieser Vorschrift können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

16. Wiederaufnahme von Verfahren

- 16.1 Eine Rechtsinstanz kann ein von ihr durchgeführtes und durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren wieder aufnehmen, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die Entscheidung auf deren Unkenntnis beruht und der Antragsteller ohne sein Verschulden daran gehindert war, diese Tatsachen und Beweismittel rechtzeitig im Verfahren vorzubringen.
- 16.2 Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann von einer Partei, einem Bestraften oder einem an dem Verfahren beteiligten DBU - Organ gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Rechtsinstanz, die über den Fall rechtskräftig entschieden hat, durch Beschluss.
- 16.3 Der Antrag kann nur innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis der Wiederaufnahmegründe, höchstens jedoch ein Jahr nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung gestellt werden.

17. Gnadenrecht

- 17.1 Zuständig für die Erteilung von Gnadenerweisen ist nur der geschäftsführende Vorstand der DBU. Als Gnadenerweis kommen Straferlass, Strafminderung oder Umwandlung in ein anderes Strafmaß, insbesondere Geldbuße in Betracht.
- 17.2 Bei Ausschluss soll nicht vor Ablauf eines Jahres, bei zeitweiliger Sperre nicht vor Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe begnadigt werden.
- 17.3 Mindeststrafen können nicht im Gnadenwege ermäßigt oder erlassen werden.

18. Vollstreckung

- 18.1 Die Vollstreckung der Urteile und Beschlüsse obliegt den Verwaltungsinstanzen DBU - Geschäftsstelle und spielleitende Stelle. Der Vorsitzende der Rechtsinstanz veranlasst die Übersendung einer Entscheidungsausfertigung an die vorgenannten Stellen.
- 18.2 Die Sperren sind zu erfassen und den entsprechenden Stellen mitzuteilen.
- 18.3 Geldbußen und Kosten sind spätestens 1 Monat nach Aufforderung durch die DBU - Geschäftsstelle zu zahlen.

19. Sonderregelung für Verfahren bei Verstößen nach dem Anti-Doping-Regelwerk (NADA-Code) der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA)

- 19.1 Grundlage ist das Anti-Doping-Regelwerk in der jeweils gültigen Fassung.
Die Handlungsvorschriften des NADA-Codes lauten:
- 19.2 Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen gem. Art. 2 des NADA-Code sind die folgenden:
- 19.2.1 Das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffes, seiner Metaboliten oder Marker in den Körpergewebe- oder Körperflüssigkeitsproben eines Athleten (Art. 2.1 NADA-Code).
 - 19.2.2 Der Gebrauch oder der versuchte Gebrauch eines verbotenen Wirkstoffes oder einer verbotenen Methode (Art. 2.2 NADA-Code).
 - 19.2.3 Die Verweigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich einer Probenahme zu unterziehen die gemäß den Bestimmungen des NADA-Code oder anderer anwendbarer Anti-Doping-Bestimmungen zulässig ist, oder jeder anderweitige Versuch, sich der Probenahme vorsätzlich zu entziehen (Art. 2.3 NADA-Code).
 - 19.2.4 Der Verstoß gegen die Vorschriften des NADA-Code oder andere anwendbare Vorschriften zur Verfügbarkeit des Athleten für Trainingskontrollen, einschließlich versäumter Kontrollen und des Versäumnisses, die erforderlichen Angaben zum Aufenthaltsort und zur Erreichbarkeit gem. NADA-Code zu machen (Art. 2.4 NADA-Code).
 - 19.2.5 Die unzulässige Einflussnahme oder der Versuch der unzulässigen Einflussnahme irgendeines Teils der Dopingkontrolle (Art. 2.5 NADA-Code).
 - 19.2.6 Der Besitz von verbotenen Wirkstoffen und verbotenen Methoden (Art. 2.6 NADA-Code).
 - 19.2.7 Handeln mit einem verbotenen Wirkstoff oder einer verbotenen Methode (Art. 2.7 NADA-Code).
 - 19.2.8 Die Verarbeitung oder versuchte Verarbeitung von verbotenen Wirkstoffen oder verbotenen Methoden an Athleten oder die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung oder sonstige Tatbeteiligung bei einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln (Art. 2.8 NADA-Code).
 - 19.2.9 Die Teilnahme am Wettkampf oder der Versuch der Teilnahme während einer Sperre eines internationalen oder eines nationalen Sportverbandes (Art. 2.9 NADA-Code).
- 19.3 Die Strafregelungen des NADA-Codes findet Anwendung in der Rechts- und Verfahrensordnung der DBU und seiner Untergliederungen.
Sanktionen gegen einzelne Personen gem. Art. 11 NADA-Code:
- 19.3.1 Verschuldungsvermutung (Art. 11.1 NADA-Code).
 - 19.3.2 Annullierung der Ergebnisse von Wettkämpfen und Wettkampfveranstaltungen (Art. 11.2 NADA-Code).
 - 19.3.3 Sperre im Falle eines positiven Analyseergebnisses (Art. 11.3 NADA-Code).
 - 19.3.4 Sperre im Falle eines positiven Analyseergebnisses bei sog. „speziellen“ Wirkstoffen (Art. 11.4 NADA-Code).
 - 19.3.5 Sperre bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen (Art. 11.5 NADA-Code).
 - 19.3.6 Kronzeugenregelung (Art. 11.6 NADA-Code).
 - 19.3.7 Maßregeln außerhalb des Sports (Art. 11.7 NADA-Code).
 - 19.3.8 Regeln, bei wiederholten oder mehrfachem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen (Art. 11.8 NADA-Code).
 - 19.3.9 Beginn der Sperre (Art. 11.9 NADA-Code).

- 19.3.10 Status während der Sperre – Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen anderer Sportorganisationen (Art. 11.10 NADA-Code).
- 19.3.11 Kontrollen nach Ablauf der Sperre (Art. 11.11 NADA-Code).
- 19.4 Bei Änderungen des NADA-Codes gelten die dort neu gefassten Bestimmungen, ohne dass es einer Änderung der Rechts- und Verfahrensordnung des DKB bedarf. Eine entsprechende Textanpassung erfolgt auf der nächsten Hauptversammlung der DBU.
- 19.5 Informationspflichten
- 19.5.1 Die NADA ist über die Durchführung des verbandsinternen Verfahrens bei Verdacht auf Dopingverstöße und auf Anfrage über den aktuellen Stand zu informieren. Die NADA hat das Recht, bei einem verbandsinternen Verfahren wegen Dopingverstoß zugegen zu sein.

20. Inkrafttreten

Die Rechts- und Verfahrensordnung wurde durch die Jahreshauptversammlung am 08.03.2025 geändert und zum 01.07.2025 in Kraft gesetzt.